

juris-Abkürzung: OGerGebO HE 1980
Fassung vom: 06.10.2022
Gültig ab: 01.01.2023
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Gliederungs-Nr: 28-4

Gebührenordnung für die Ortsgerichte im Lande Hessen
 Vom 17. Oktober 1980

Anlage

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Beglaubigung einer Unterschrift nach § 13 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes	7,50
	Wird das Dienstgeschäft auf Verlangen außerhalb der Geschäftsräume des Ortsgerichts vorgenommen, erhöht sich die Gebühr um	5,00
2.	Beglaubigung der Abschrift einer Urkunde nach § 13 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes	
	bis zu 3 Seiten	4,00
	jede weitere angefangene Seite	0,70
	Stellt das Ortsgericht die Abschriften her, sind ferner Schreibgebühren nach Nr. 3 zu erheben	
3.	Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erteilt oder ausgefertigt werden - unabhängig von der Art der Herstellung -, je Seite	1,50
4.	Erteilung der Sterbefallanzeige nach § 14 des Ortsgerichtsgesetzes	7,50
5.	Vorlegung von Urkunden, öffentlichen Büchern oder Registern zur Einsicht	2,00

6.	Erteilung einer Auskunft über die Besitzverhältnisse oder die persönlichen Verhältnisse oder gutachtliche Stellungnahme nach § 15 Nr. 1 oder 2 des Ortsgerichtsgesetzes	4,00
	Bei besonderer Schwierigkeit oder besonderem Zeitaufwand kann die Gebühr erhöht werden bis auf	18,00
7.	Aufstellung eines Vermögensverzeichnisses oder eines Nachlassinventares nach § 15 Nr. 3 des Ortsgerichtsgesetzes nach dem zusammengerechneten Wert der verzeichneten Gegenstände	50 % der Gebühr nach Nr. 9
8.	Ersuchen nach § 15 des Ortsgerichtsgesetzes, für die in Nr. 6 und 7 keine Gebühr festgesetzt ist	50 % der Gebühr nach Nr. 11
9.	Sicherung des Nachlasses durch Siegelung, Verwahrung oder auf andere Weise nach § 16 des Ortsgerichtsgesetzes bei einem Wert	
9.1	bis zu 25 000 Euro	44,00
9.2	bis zu 50 000 Euro	58,00
9.3	über 50 000 Euro erhöht sich die Gebühr nach Nr. 9.2 je angefangene 10 000 Euro um	6,00
	Der Wert bestimmt sich nach der Summe der Werte der versiegelten, verwahrten oder in anderer Weise gesicherten Gegenstände.	
10.	Abnahme der Siegel nach § 16 Abs. 4 Satz 2 des Ortsgerichtsgesetzes	50 % der Gebühr nach Nr. 9
11.	Mitwirkung bei der Festsetzung und Erhaltung von Grundstücksgrenzen nach § 17 des Ortsgerichtsgesetzes; bei einer Tätigkeit	
11.1	bis zu einer Stunde (einschließlich Hin- und Rückweg)	11,50
11.2	jede weitere angefangene Stunde	8,50

11.3	an einem Tag zusammen höchstens	52,00
	Sind verschiedene Geschäfte an einem Tag verrichtet worden, so wird der Zeitaufwand zusammengerechnet und die Gebühr bei verschiedenen Schuldnern auf diese nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Geschäfte verwandten Zeit verteilt.	
12.	Schätzungen nach § 18 des Ortsgerichtsgesetzes bei einem Wert	
12.1	bis zu 10 000 Euro	43,50
12.2	bis zu 25 000 Euro	58,00
12.3	bis zu 50 000 Euro	86,50
12.4	über 50 000 Euro erhöht sich die Gebühr nach Nr. 12.3 je angefangene 10 000 Euro um	7,50
	Bezieht sich die Schätzung auf mehrere Sachen, Rechte oder Schäden, so ist die Gebühr nach der Summe der einzelnen Schätzungswerte zu berechnen. Für Schätzungen (Gutachten), die zu Beweis Zwecken für Gerichte im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens, einschließlich der Wertermittlung nach den §§ 46 und 48 des Gerichts- und Notarkostengesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), oder für Staatsanwaltschaften im Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren erstattet werden, gelten die Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154).	

Weitere Fassungen dieser Norm

Anlage OGerGebO HE 1980, vom 03.03.2012, gültig ab 01.05.2012 bis 31.12.2022

Anlage OGerGebO HE 1980, vom 26.07.2004, gültig ab 25.08.2004 bis 30.04.2012

Anlage OGerGebO HE 1980, vom 17.10.1980, gültig ab 01.01.2004 bis 24.08.2004

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. I 1980, 406